

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG

Bezirkstagsvizepräsident

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Stadtratsfraktion
Grünes Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg



Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Gelker

Personal- und
Organisationsamt
Heinrichsdamm 1
96047 Bamberg

Telefon (0951) 87-4000
Telefax (0951) 87-1965
E-Mail: manuela.gelker@
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

02.08.2023 V/11/GM

Konsequenzen aus den im Bericht des BKPV gerügten und im Rechnungsprüfungsausschuss besprochenen Sachverhalten; Antrags-Nr. 2021-8

Sehr geehrte Frau Sänger,
sehr geehrter Herr Hader,

zu Ihrem o.g. Antrag vom 10.03.2021 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Geschäftsordnung des Bamberger Stadtrats

Bei § 17 Abs. 3 Nr. 4 GeschO handelt es sich um Maßnahmen, bei denen für eine Ermessensausübung wenig Spielraum bleibt (Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen, Ruhestandsversetzungen und Übernahmen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit). Bisher werden derartige Maßnahmen nur vereinzelt (v. a. Altersteilzeit und Ruhestandsversetzungen bei Beamtinnen und Beamten ab A 15) auf die Tagesordnung (seit Antragstellung 7 Ruhestandsversetzungen, 5 Altersteilzeiten, 1 Antragsteilzeit) gesetzt.

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO liegen die personalrechtlichen Befugnisse bei Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen aufgrund eines Geschäfts der laufenden Verwaltung beim Oberbürgermeister. Bei den in Art. 43 Abs. 1 S. 1 GO genannten Maßnahmen handelt es sich um einen abschließenden Katalog. Nur für diese konkret genannten Maßnahmen bedarf es einer formalen Übertragung gem. Art. 43 Abs. 1 S. 3 GO an den Oberbürgermeister.

Bei einer Änderung der Geschäftsordnung im Sinne der Antragstellung werden vergleichsweise viele Teilzeitbeschäftigungen und Ruhestandsversetzungen zu den bisherigen Einzelpersonalangelegenheiten dazukommen, ebenso die Lebenszeitverbeamtungen in der 4. Qualifikationsebene. Dabei ist zu bedenken, dass gerade im Bereich der Lehrkräfte ein hoher Anteil an Teilzeitbeschäftigten vorhanden ist und sich hier auch die Teilzeitmaße zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung oftmals kurzfristig ändern.

Die Entscheidungszuständigkeit hierzu dem Personalsenat zu übertragen würde bedeuten, dass man die Handlungsfähigkeit der Verwaltung in erheblichem Maße einschränkt und gleichzeitig die Tagesordnungen der Personalsenatssitzungen deutlich ausweitet, und das mit weitgehend gebundenen Entscheidungen. Seitens der Verwaltung werden diesbezüglich für die Mitglieder des Personalsenates keine Vorteile gesehen.

Kommunalrechtlich ist die Möglichkeit der Delegation im Wege einer Änderung der Geschäftsordnung durch Art. 43 Abs. 1 und 2 gesperrt und die Kompetenzzuweisung für beide Gemeindeorgane -Oberbürgermeister und Stadtrat- unabänderlich, selbst wenn über eine etwaige Delegation Einvernehmen besteht. Für eine weitergehende Übertragung der Zuständigkeit an den Personalsenat bzw. den Stadtrat für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird daher rechtlich kein Raum gesehen.

§ 17 Abs. 3 Nr. 4 GeschO bezieht sich auf befristete Einstellungen bzw. Weiterbeschäftigungen von Tarifbeschäftigten sowie auf Kündigungen innerhalb der Probezeit und Kündigungen von Aushilfskräften. Seit dem Verzicht der Stadt Bamberg auf sachgrundlose Befristungen sind bei Amt 11 hierzu keine Anwendungsfälle bekannt (auch keine entsprechenden Vorgänge in EG 12). Bei einer Probezeitkündigung würde vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Ladungsfristen ohnehin eine Entscheidung per Eilverfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO notwendig. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die beantragte Anpassung der Geschäftsordnung mit Blick auf diese Ziffer in der Praxis keine Änderungen zu erwarten sind.

Die derzeit sehr reduzierte Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf die Verwaltung, insbesondere im Bereich der Beamt:innen, mit über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen der Gemeindeordnung hinausgehender Entscheidung durch Personalsenat und Stadtrat bei gesetzlicher Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bindet beim zentralen Sitzungsdienst sowie bei der Sachbearbeitung in Amt 11 sehr viel Arbeitszeit und führt –auch mit Blick auf die geringe Anzahl an Sitzungen des Personalsenats- zu langen Zeitschienen für die verbindliche Mitteilung von Entscheidungen an Bestandsbeschäftigte und Bewerber:innen.

Mit Blick auf die zunehmenden Herausforderungen des Fachkräftemangels sowie der Personalbindung und der damit geforderten sehr schnellen Reaktionszeiten von Seiten des Arbeitgebers sieht das Personal- und Organisationsamt die Notwendigkeit, mit dem nötigen Vertrauen in eine rechtskonforme Arbeitsweise der Verwaltung, wieder mehr Entscheidungsbefugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten an die Verwaltung zu delegieren. Dazu wird von Seiten des Personalreferats im Frühjahr 2024 ein konkreter Vorschlag in den Personalsenat und die Vollsitzung eingebracht werden. Ziel ist dabei auch, die Gremiensitzungen künftig stärker für den Diskurs und die Entscheidungsfindung zu strategischen Themen im Bereich Personal und Organisation zu nutzen.

Es wird daher vorgeschlagen, über Ihren Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung in diesem größeren Zusammenhang konkret zu entscheiden.

2. Personalsenat

a) Leitung des Personalsenats

Grundsätzlich obliegt dem Oberbürgermeister die Leitung der Sitzungen (Art. 36 GO). Nur bei persönlicher Beteiligung oder Verhinderung übernehmen dies seine Vertreter. Einzelne seiner Befugnisse kann der Oberbürgermeister seinen Vertretern oder Gemeindebediensteten übertragen.

In der aktuellen Situation wird keine Veranlassung für eine feste Übertragung der Sitzungsleitung an einen weiteren Bürgermeister gesehen.

b) Umgang mit Eilverfügungen:

Die Entscheidungsbefugnisse laut den Regelungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung des Stadtrats werden bei Personalangelegenheiten zuverlässig beachtet. Sofern wegen der Notwendigkeit der Einhaltung von Ladungsfristen eine fristgerechte Einbringung von Einzel-Personalangelegenheiten in eine Sitzung des Personalsenats aufgrund der Tagungsintervalle nicht möglich ist, wird die jeweilige Beschlussvorlage in die nächstmögliche Vollsitzung des Stadtrats eingebracht. Eilverfügungen werden nur im absoluten Ausnahmefall bei akutem Handlungsbedarf angewendet. Sollte ein solcher Fall eintreten, erfolgt im Nachgang eine umfassende Information an den Personalsenat.

Seit 10.03.2021 wurden insgesamt 3 Eilverfügungen nach Art. 37 Abs. 3 GO erlassen:

- wegen der Notwendigkeit der Einhaltung von Kündigungsfristen für die Einstellung von drei Feuerwehranwärtlern Ende Mai 2021 zum September 2021,
- wegen dringenden Stellenbesetzungsbedarfs die Einstellung einer Sekretärin nach Ende der Ausbildung (01.10.) in der Sommerpause 2021, und
- wegen dringenden Stellenbesetzungsbedarfs die Einstellung eines staatlich geprüften Technikers zum 01.09.2022 in der Sommerpause 2022.

3. Prämienzahlungen

Seit dem Jahr 2021 werden keine Leistungsprämien mehr ausbezahlt. Derzeit sind hierfür auch keine Mittel im Budget von Amt 11 vorhanden. Für das Jahr 2024 ist geplant, in engem Rahmen die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsprämien wieder zu schaffen. Hierfür ist – nach Rückmeldung des Kämmereiamtes über das hierfür zur Verfügung gestellte Volumen – ein betriebliches System zu entwickeln. Hierzu wird Amt 11 einen Vorschlag in Rücksprache mit dem Personalreferat ausarbeiten, in dem eine Referatsquote enthalten sein wird, um eine gleichmäßige Partizipation für die Beamt:innen der unterschiedlichen Bereiche sicher zu stellen. Bei der Konzeption dieses Systems werden die betrieblichen Partner:innen eingebunden. Darüber hinaus wird eine Bewilligung im Einzelfall jeweils erst nach rechtlicher Qualitätssicherung durch Amt 11 erfolgen. Dieser Vorschlag wird nach Abstimmung mit den betrieblichen Partnern dem Personalsenat zur Beschlussfassung –auch über den Grad der Delegation– vorgelegt.

4. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Überstundenpauschalen

Das Thema Aufwandsentschädigungen/Pauschalen wurde/wird zwischenzeitlich in mehreren (Sonder-)Sitzungen des Personalsenates aufgearbeitet. Hinsichtlich des Sachstandes wird auf die dortigen Beratungen verwiesen.

5. Dokumentation von Arbeitszeiten

Die Forderung zur Dokumentation der Arbeitszeiten ist seit April 2021 umgesetzt.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag vom 10.03.2021 damit geschäftsordnungsmäßig behandelt ist.

Die weiteren Fraktionen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister